

BESCHLUSS

aus der 7. Sitzung des Rates

vom Dienstag, den 27.04.2010 um 18:00 Uhr

im Ratssaal, Neues Rathaus, 1. Obergeschoss.

7. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Vorlagennummer: 25/2010

Sodann beschließt der Rat:

Nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) wird von der Stadt Wesseling als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wesseling vom 27.04.2010, für das Gebiet der Stadt Wesseling folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:

- 04.07.2010 Wesseling Stadtfest
- 28.11.2010 Wesseling Weihnachtsmarkt

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 LÖG NRW zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis fünfhundert Euro und in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Stadt Wesseling vom 09.04.2009 außer Kraft.

Einstimmig, 2 Enthaltungen